

Auszug aus dem Entscheid der 2. Strafkammer vom 10. Februar 1999 betreffend die Appellation der Gesellschaft Schweiz-Armenien (GSA) gegen den Entscheid des Einzelrichters vom 16. Juli 1998. Der Einzelrichter hatte entschieden, dass die GSA sich nicht als Privatklägerin am Prozess beteiligen dürfe.

- 5 -

3. Die Vorinstanz hat in ihrem Zwischenentscheid festgestellt, dass bei der „GSA“ die Legitimation zur Privatklägerschaft nach Art. 47 StrV nicht gegeben sei, da das mit Art. 261^{bis} StGB geschützte Rechtsgut der öffentliche Friede sei. Somit werde das Erfordernis der Verletzung in unmittelbar eigenen rechtlich geschützten Interessen, wie dies Art. 47 StrV verlange, nicht erfüllt, weil der öffentliche Friede kein Individualrechtsgut sei (pag. 325).

Die Appellantin hält dem entgegen, dass es indessen umstritten sei, ob der öffentliche Friede überhaupt ein selbständiges Rechtsgut sein könne und stützt sich dabei mehrheitlich auf die Lehrmeinung von M.A. Niggli (pag. 365 ff.). Diese geht denn auch davon aus, dass in erster Linie die Menschenwürde geschützt werde, denn wenn der Begriff des „öffentlichen Friedens“ als Zustand des friedlichen Zusammenlebens verstanden werde, so würde er grundsätzlich durch jede Straftat berührt, und führte zu keinem brauchbaren Abgrenzungskriterium.

Auf dieser Lehrmeinung fussend argumentiert die Appellantin weiter, dass es sich aus Gründen der Prozessökonomie aufdränge, eine von der privatrechtlichen Rechtsprechung entwickelte Verbandsbeschwerde auch im Strafverfahren und somit die „GSA“ zur Privatklage zuzulassen.

Die Lehre ist sich bezüglich des durch Art. 261⁵ StGB geschützten Rechtsguts nicht einig. Die Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Strafrechtsrevision hält klar fest, dass die Rassendiskriminierung eine Gefährdung des öffentlichen Friedens darstelle. Rom geht davon aus, dass das primär geschützte Rechtsgut der öffentliche Friede sei und sekundär die Menschenwürde (Rom, Die Behandlung der Rassendiskriminierung im schweizerischen Strafrecht, Diss. ZH, 1995, S. 39 ff.). NIGGLI dagegen ist der Meinung, dass Art. 261^{bis} StGB den öffentlichen Frieden nicht direkt schütze, sondern indirekt und akzessorisch, nämlich als Folge des Schutzes der Menschenwürde des Einzelnen in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Gruppe (NIGGLI, Rassendiskriminierung, Ein Kommentar zu Art. 261⁵ StGB und Art. 171c MStG, 1996, S. 23 ff.). REHBERG schliesst sich der Meinung von Niggli an (REHBERG, Strafrecht IV, 2. Aufl. 1996, S. 179). Nach STRATENWERTH ist eine präzise Bestimmung des geschützten Rechtsguts nicht möglich (STRATENWERTH, Strafrecht BT II, 1995, § 39 N 32). KUNZ stellt fest, dass der Begriff des öffentlichen Friedens in hohem Masse unbestimmt sei, doch es rechtfertige sich nicht der erlassenen Strafnorm ein vermeintlich präziseres Rechtsgut, die Menschenwürde, zuzuschreiben (KUNZ, Zur Unschärfe und zum Rechtsgut der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB und Art. 171c MStG), ZStR 2/98, S. 223 ff.). GUYAZ hält zusammenfassend fest: „Il apparaît donc que l'article 261 bis du Code pénal cherche à protéger tant la paix publique que la dignité“

humaine," (GUYAZ, L'incrimination de la discrimination raciale, Diss. BE, 1996, S. 250). Das Bundesgericht hat sich in 123 IV 202 ff. zu dieser Frage wie folgt geäußert: „Es werden der öffentliche Friede beziehungsweise der Respekt und die Achtung vor dem andern und dessen Anderssein als geschützt bezeichnet. In dieser Sicht gilt auch die Würde des Menschen als Rechtsgut, während der öffentliche Friede mittelbar geschützt wird als Folge des Schutzes des Einzelnen in seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe („..“).

Wie der stellvertretende Generalprokurator zu recht feststellt, entscheidet sich die Frage nach der Zulassung der „GSA“ als Privatklägerin nicht allein aufgrund des materiellen Bundesrechts, sondern in erster Linie aufgrund des kantonalen Prozessrechts - mit dem Beifügen, dass dieses die Durchsetzung des materiellen (Bundes-)Strafrechts bezweckt. Wenn man - wie die „GSA“ - davon ausgeht, geschütztes Rechtsgut von Art.261 bis StGB sei in erster Linie die Menschenwürde, so kann konsequenterweise Träger dieses Rechtsguts auch nur der einzelne Mensch, nicht aber eine Organisation oder ein Verband sein. Gemäss Art.47 Abs. 1 StrV und der Praxis dazu kann sich als Privatkläger am Verfahren aber nur beteiligen, wer durch eine strafbare Handlung unmittelbar in eigenen strafrechtlich geschützten Interessen verletzt worden ist (vgl.dazu ZWV 133/1997 S.578 ff.). Deshalb ist auch eine Vertretung handlungsfähiger Einzelpersonen ausgeschlossen (vgl.Aeschlimann, Strafprozessrecht N 562). Dies trifft vorliegendenfalls umso mehr zu, weil die „GSA“ gemäss Statuten (pag.285 f.) weder die Bekämpfung des Rassismus noch die Wahrung strafprozessualer Rechte seiner Mitglieder bezweckt.